



**E: 09.03.2022**  
**18/2542**

Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

An den  
Präsidenten des  
Landtags Rheinland-Pfalz  
55116 Mainz

**DIE MINISTERIN**

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-41 10  
ministerinbuero@bm.rlp.de  
www.bm.rlp.de

8. März 2022

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Barth (CDU)**  
**„Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“**  
**- Drucksache 18/2338 -**

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Antwort zu den Fragen 1 und 2 ist der Anlage zu entnehmen.

Zu den Fragen 3 bis 5:

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen die Gesamtverantwortung für die Bereitstellung der Angebote an Kindertagesbetreuung. Diese Gesamtverantwortung ergibt sich aus § 79 SGB VIII, der als Grundsatznorm den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Planungsverantwortung einschließlich der Finanzverantwortung zuweist.

Das Land hat entsprechend keine Kenntnisse über die Kostenanteile der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung. Dies betrifft sowohl die Personalkosten (§ 12 Kindertagesstättengesetz, im Weiteren KitaG), die Sachkosten (§ 14 KitaG) als auch die Investitionskosten (§ 15 KitaG).



Bereits bei alter Rechtslage wurden vor Ort bilaterale Verträge der Kommunen über die Eigenleistung des freien Trägers geschlossen. Auch nach der alten Rechtslage wurde entsprechend § 12 Abs. 3 KitaG bei der Festlegung des Trägeranteils von einem „in der Regel“ zugrunde zu legenden Prozentanteil ausgegangen, von dem vor Ort abgewichen werden konnte und wurde. Über Inhalte der bilateralen Verträge zu Personalkosten, Sachkosten, Investitionskosten, Overheadkosten oder Betriebskosten in Gänze sowie deren finanziellen Umfänge hat das Land keine Kenntnisse.

Das Land hat Kenntnis über den Landesanteil, der für die anerkannten Personalkosten nach § 12 KiTaG gewährt wurde, sofern diese entsprechend beim Land abgerechnet wurden. Soweit Förderanträge für investive Maßnahmen beim Land gestellt wurden, hat das Land Kenntnis über den gewährten Landesanteil.

Zu Frage 6:

Die in der Antwort zu den Fragen 3 bis 5 vorangestellte Grundsatznorm besteht unverändert. Ebenso unverändert sieht das Land seinerseits Zuweisungen zur Deckung der Personalkosten vor (§ 25 Abs. 1 und 2 KiTaG). Gemäß § 27 Abs. 2 KiTaG hat sich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Platzangebotes an der Aufbringung der Kosten angemessen zu beteiligen. Somit gilt weiterhin, dass das Land über die Kostenanteile der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe keine Kenntnisse hat. Ausschließlich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann Auskunft über die Höhe der tatsächlichen Kostenübernahme geben.

Die Träger melden dem Land die Kosten, die nach dem KiTaG erstattungsfähig sind. Gemäß § 6 Abs. 6 der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaGAVO) übermittelt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis spätestens 31. Dezember eines jeden Jahres einen Gesamtverwendungsnachweis über die im Vorjahr nach dem Landesgesetz aufgewendeten Landesmittel an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV). Das Jugendamt prüft die Verwendungsnachweise und entscheidet im Anschluss über eine Kostenübernahme. Für die Zeit vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2021 erhält das LSJV



im Laufe des Jahres 2023 im Rahmen des Gesamtverwendungsnachweises für die jeweiligen Jugendamtsbezirke einen Überblick über die erstattungsfähigen Kosten. Entsprechend liegen dem Land für das erste, vollständig den Regelungen des KiTaG unterfallende Jahr 2022 die Gesamtverwendungsnachweise der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu Beginn des Jahres 2024 vor.

Zu Frage 7:

Die von den Verhandlungspartnern im Gespräch aufgeworfenen Rechtsfragen, die bereits im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses von der Landesregierung geprüft und bewertet wurden sind den Anlagen zur Drucksache 17/8830 in der Datenbank Offenes Parlamentarisches Auskunftssystem des Landtags zu entnehmen.<sup>1</sup> Ergänzend hierzu siehe auch die Begründung zum KiTaG S. 27 ff. Im Übrigen wurde die Frage der Verhandlungspartner, ob die Bereitstellung der Angebote an Kindertagesbetreuung eine kommunale Pflichtaufgabe der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sei, durch die Landesregierung erneut bejahend beantwortet. Außerdem wurde im Hinblick auf die Regelung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) mitgeteilt, dass die Leistungen aus dem Betrieb einer Tageseinrichtung an die Kinder bzw. Eltern entweder als nichtunternehmerisch anzusehen sind, soweit die Leistungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbracht werden bzw. von der Umsatzsteuer befreit sind, soweit Leistungen aus dem Betrieb einer Tageseinrichtung auf privatrechtlicher Grundlage erbracht werden.

Dr. Stefanie Hubig

---

<sup>1</sup> [https://opal.rlp.de/starweb/OPAL\\_extern/servlet.starweb?](https://opal.rlp.de/starweb/OPAL_extern/servlet.starweb?)



Jugendamt	Anzahl der Einrichtungen	davon in freier Trägerschaft			
		evangelisch	katholisch	sonstige	gesamt in freier Trägerschaft
KJA Ahrweiler	79	2	30	7	39
KJA Altenkirchen	81	8	19	5	32
KJA Alzey-Worms	92	26	10	7	43
KJA Bad Dürkheim	92	14	15	5	34
KJA Bad Kreuznach	72	5	12	2	19
KJA Bernkastel-Wittlich	78	3	24	3	30
KJA Birkenfeld	33	5	4	1	10
KJA Bitburg-Prüm	69	0	33	3	36
KJA Cochem-Zell	45	0	20	7	27
KJA Donnersbergkreis	65	7	8	5	20
KJA Germersheim	90	16	19	3	38
KJA Kaiserslautern	71	14	11	5	30
KJA Kusel	49	11	4	3	18
KJA Mainz-Bingen	164	17	27	7	51
KJA Mayen-Koblenz	103	2	29	1	32
KJA Neuwied	69	13	15	8	36
KJA Rhein-Hunsrück-Kreis	66	6	16	3	25
KJA Rhein-Lahn-Kreis	89	34	15	8	57
KJA Rhein-Pfalz-Kreis	108	36	23	4	63
KJA Südliche Weinstraße	75	18	28	2	48
KJA Südwestpfalz	80	10	29	0	39
KJA Trier-Saarburg	93	1	57	3	61
KJA Vulkaneifel	31	0	10	2	12
KJA Westerwaldkreis	128	12	45	2	59
SJA Andernach	20	0	7	4	11
SJA Bad Kreuznach	35	7	4	4	15
SJA Frankenthal	28	3	2	4	9
SJA Idar-Oberstein	16	8	2	1	11
SJA Kaiserslautern	60	21	9	13	43
SJA Koblenz	65	11	37	11	59
SJA Landau	34	16	10	8	34
SJA Ludwigshafen	99	23	22	12	57
SJA Mainz	137	13	25	36	74
SJA Mayen	16	1	6	5	12
SJA Neustadt	37	5	11	4	20
SJA Neuwied	39	10	10	8	28
SJA Pirmasens	33	10	5	4	19
SJA Speyer	34	7	11	4	22
SJA Trier	73	1	41	24	66
SJA Worms	54	19	10	7	36
SJA Zweibrücken	29	12	1	0	13
<b>SUMME</b>	<b>2.731</b>	<b>427</b>	<b>716</b>	<b>245</b>	<b>1.388</b>

Quelle: Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung, webbasiertes Administrationsverfahren KiDz  
Stand der Auswertung: 11.01.2022